

Vertragsbedingungen zum Honorarvertrag Musikzentrum

1. Anwendungsbereich

Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich für die Honorarverträge Musikzentrum zwischen dem*der Auftragnehmer*in und der Auftraggeberin (Stiftung Universität Lüneburg) über die Leistungserbringung als Übungsleiter*in im Musikzentrum der Auftraggeberin. Etwaige entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderweitigen Regelungen des*der Auftragnehmer*in wird hiermit widersprochen. Diese werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Auftraggeberin ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Vertragsgegenstand, Einzelabruf

- (1) Der*Die Auftragnehmer*in erbringt die im unterzeichneten Honorarvertrag Musikzentrum vereinbarten Einheiten.
- (2) Die Anzahl der Einheiten und deren einzelnen Zeiten werden im Vorfeld eines Semesters (WS 01.10. – 31.03. und SS 01.04. – 30.09.) nach Kenntnis der Auftraggeberin über den Anmeldestand der Schüler*innen mit dem*der Auftragnehmer*in abgestimmt. (sog. Einzelabruf pro Semester)
- (3) Der*Die Auftragnehmer*in hat die Leistung persönlich zu erbringen. Dabei hat er*sie zugleich die Interessen der Auftraggeberin zu berücksichtigen. Hierbei ist auch ihre Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar auf der Website der Auftraggeberin einzuhalten. Er*Sie unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht der Auftraggeberin. Er*Sie hat jedoch die Vorgaben der Auftraggeberin insoweit zu beachten als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert. Der*Die Auftragnehmer*in organisiert den Arbeitsablauf selbstständig. Der*Die Auftragnehmer*in ist frei, auch für andere Auftraggeber*innen tätig zu werden. Eine persönliche, wirtschaftliche und soziale Abhängigkeit wird mit diesem Vertrag nicht begründet. Dieser Vertrag begründet kein Arbeitsverhältnis.

3. Durchführung der Einheiten, Pflichten des*der Auftragnehmer*in und der Auftraggeberin

- (1) Die Auftraggeberin sichert die Verfügbarkeit und den ordnungsgemäßen Zustand der für die Durchführung der Einheiten erforderlichen Equipment und Räumlichkeiten zu den im Einzelnen vereinbarten Zeiten zu.
- (2) Der*Die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, Schäden an Instrumenten und Equipment unverzüglich der Auftraggeberin bei Kenntnis hierüber zu melden.
- (3) Der*Die Auftragnehmer*in bestätigt, dass für die sorgfältige Durchführung der übertragenen Tätigkeiten der erforderliche Sach- und Kenntnisstand für diese Aufgabenstellung vorhanden ist. Bei Einheiten, in deren Kategorie (Premium / Advanced / Basic / Studis für Studis) eine entsprechende Qualifikation erforderlich ist, bestätigt, der*die Auftragnehmer*in, dass sie*er im Besitz der für die Durchführung der ggf. erforderlichen Qualifikation ist.



4. Terminausfall

- (1) Sollte der*die Auftragnehmer*in - gleich aus welchem Grunde - an der Erbringung seiner*ihrer ganz oder teilweise (Einzeltermin) Leistung gehindert sein, ist er*sie verpflichtet, dies der Auftraggeberin unverzüglich bei Vorhersehbarkeit einer Verhinderung per E-Mail bei musikdirektion@leuphana.de anzuzeigen.
- (2) Der*Die Auftragnehmerin ist im Falle von Abs. 1 verpflichtet einen Ersatztermin gegen die hier vereinbarte Vergütung durchzuführen, sofern kein Ersatzübungsleiter für den abgesagten Termin eingesetzt wurde. Die Verpflichtungen einen Ersatztermin gegen die hier vereinbarte Vergütung durchzuführen besteht auch, wenn ein*e Schüler*in entsprechend der Entgeltordnung für das Musikzentrum (Anlage 1) absagt. Der tatsächliche Termin wird in Abstimmung zwischen den Parteien festgelegt.
- (3) Erfolgt keine rechtzeitige Absage eines Einzeltermins entsprechend der geltenden Entgeltordnung für das Musikzentrum durch den*die Schüler*in und wird kein Nachholtermin gefunden, hat der*die Auftragnehmerin Anspruch auf die hier vereinbarte Vergütung für den ausgefallenen Einzeltermin.

5. Vergütung, Steuern und soziale Absicherung

- (1) Der Auftragnehmer erhält für seine erbrachte Tätigkeit nach § 1 Abs. 1 die dort vereinbarte jeweilige Vergütung pro geleistete Einheit zzgl. der ggf. anfallenden Umsatzsteuer. Hiermit sind sämtliche Leistungen und Kosten des*der Auftragnehmers*in im Rahmen der Vor- und Nachbereitung sowie der Durchführung der in § 1 genannten Leistung abgegolten.
- (2) Steuerpflichten gehen zu Lasten des*der Auftragnehmers*in. Er*Sie hat für die Versteuerung seines*ihrer Honorars selbst zu sorgen. Die ggf. anfallende Umsatzsteuer kann zusätzlich zu der unter Absatz 1 vereinbarten Vergütung in Rechnung gestellt werden.
- (3) Der*Die Auftragnehmerin teilt die tatsächliche Teilnehmendenzahl unverzüglich nach der jeweilig erbrachten Einheit per E-Mail unter Angabe des Datums der Einheit an musikdirektion@leuphana.de mit. Die Abrechnung der erbrachten Leistung erfolgt auf Grundlage der gesendeten E-Mails und dem von dem*der Auftragnehmer*in ausgefüllt eingereichten Abrechnungsformular jeweils zum Monatsende. Die E-Mail sind innerhalb von drei Werktagen nach dem jeweiligen Einheitstermin zu versenden. Ohne gesendete E-Mail besteht kein Vergütungsanspruch.
- (4) Dem*Der Auftragnehmer*in ist bekannt, dass die Auftraggeberin dem zuständigen Finanzamt gem. der Mitteilungsverordnung eine Mitteilung über seinen*ihrer Namen, seine*ihrer Anschrift, sein*ihrer Geburtsdatum und die geleistete Vergütung nebst Grund, Datum und Höhe der Zahlungen zur Verfügung stellen wird.
- (5) Der*Die Auftragnehmer*in hat selbständig für seine*ihrer soziale Absicherung zu sorgen, insbesondere für eine ausreichende Krankenversicherung und Altersvorsorge. Eine Erstattung für etwaige Versicherungsbeiträge findet durch die Auftraggeberin nicht statt. Es besteht bei der Tätigkeit des*der Auftragnehmers*in kein Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung der Auftraggeberin.



6. Vertraulichkeit, Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich dazu, über alle vertraulichen Informationen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des*der Auftragnehmers*in für die Auftraggeberin bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Vertraulichkeitspflicht umfasst die Pflicht, die vertraulichen Informationen, ausschließlich zwischen den Parteien im Rahmen der Tätigkeit zu verwenden, weder ganz noch teilweise an Dritte weiterzugeben, noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen, alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter zu vermeiden und sie nicht direkt oder indirekt zu verwerten, sofern es nicht für die Durchführung einer Leistung im Rahmen des Vertrages bei der Auftraggeberin erforderlich ist.
- (2) Als vertraulich gelten insbesondere solche Informationen, die entweder als vertraulich bezeichnet worden sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt. Dies gilt insbesondere für Unterlagen, Zeichnungen, Schemata, Kenntnisse, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Die jeweiligen vertraulichen Informationen der Parteien bleiben in ihrem*seinem jeweiligen Eigentum.
- (3) Nicht als vertraulich gelten Informationen, die sich bereits vor Erlangung durch die jeweilige Partei ohne Bruch dieses Vertrages rechtmäßig im Besitz der anderen Partei befanden oder öffentlich zugänglich sind oder waren. Die Pflicht zur Vertraulichkeit entfällt, wenn die vertraulichen Informationen aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind, vorausgesetzt, dass der Vertragspartner über die Offenbarung schriftlich informiert wird.
- (4) Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt für die Dauer dieses Vertrages und nach Beendigung des Vertrages unbefristet fort.
- (5) Die*der Auftragnehmer*in ist verpflichtet, ihr*ihm anvertraute personenbezogene Daten nur im Rahmen ihrer*seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Sofern die Einschaltung Dritter erforderlich wird, muss die*der Auftragnehmer*in dieselben Pflichten dem Dritten entsprechend auferlegen. Näheres regelt die in Anlage 2 zu diesem Vertrag einbezogene Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

7. Nutzungsrechte

- (1) Der*Die Auftragnehmer*in überträgt der Auftraggeberin zur Nutzung der Leistung nicht-ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, unentgeltliche Nutzungsrechte an seinen*ihreren urheberrechtlich geschützten Werken, die während der Leistungserbringung eingesetzt werden oder entstehen.
- (2) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Verwendung der von ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Instrumente nicht gegen Rechte Dritter verstoßen oder von Rechten Dritter abhängt. Von etwaigen Ansprüchen Dritter, die wegen der vertragsgemäßen Nutzung nach Absatz 1 der Auftraggeberin gegenüber geltend gemacht werden, wird der Auftragnehmer die Auftraggeberin freistellen und ihr jeglichen Schaden, der der Auftraggeberin wegen der Inanspruchnahme durch den Dritten entsteht, einschließlich etwaiger für die Rechtsverteidigung anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten, ersetzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.



8. Beginn und Dauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt und endet entsprechend der im Honorarvertrag getroffenen Vereinbarung. Der Vertrag endet mit Ablauf des angegebenen Datums, ohne dass es einer Kündigung bedarf oder durch vorherige Kündigung gemäß diesem Vertrag.
- (2) Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die grobe Verletzung der Vertragspflichten durch die andere Partei sowie die Tatsache, dass die Teilnehmerzahl in zwei aufeinander folgenden Terminen des entsprechenden Kurses weniger als die Mindestteilnehmerzahl betragen hat, oder wenn bei anmeldepflichtigen Kursen die Mindestteilnehmerzahl bis zum Kursbeginn nicht erreicht wird. In diesen Fällen gilt die Kündigung jeweils nur für den entsprechenden Kurs und beendet nicht den Vertrag in Gänze, sofern diese mehrere Kurse umfasst.
- (3) Bei Erreichen oder Überschreiten des im Honorarvertrag angegebenen Höchstwerts ist der*die Auftragnehmer*in nicht mehr zur Erfüllung künftiger Einzelaufträge/Einheiten verpflichtet. Unabhängig davon hat die Auftraggeberin das Recht, diesen Rahmenvertrag mit einer von Frist von zwei Wochen zu kündigen.
- (4) Ein vor Ablauf dieses Vertrages getätigter Einzelabruf behält seine Wirksamkeit auch über den Endzeitpunkt des Vertrages hinaus bis zur vollständigen Leistungserbringung. Für die Abwicklung des Einzelabrufes gelten die Regelungen des Vertrages für diesen Einzelabruf fort.

9. Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag mit seinen Anlagen regelt den Vertragsgegenstand abschließend. Es bestehen keine darüberhinausgehenden mündlichen Vereinbarungen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, rechtswirksame zu ersetzen, welche dem von den Parteien beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Lüneburg.



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

04. SEPTEMBER 2023 // NR 79/23

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Entgeltordnung des Musikzentrums der Leuphana Universität Lüneburg

ENTGELTORDNUNG DES MUSIKZENTRUMS DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Aufgrund von § 13 Abs. 6 und 9 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), i. V. m. Abschn. C Ziff. 1.1 der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung der Universität Lüneburg vom 21. Juli 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04 vom 05. August 2004) hat das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am 30.08.2023 die folgende Entgeltordnung für das Musikzentrum der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Das Musikzentrum der Leuphana Universität Lüneburg (im Folgenden: Musikzentrum) ist eine Hochschuleinrichtung der Leuphana Universität Lüneburg gem. § 13 Abs. 6 NHG.
- 1.2 Das Musikzentrum leistet Instrumentalunterricht (Einzel- und Gruppenunterricht) und die Teilnahme an Musikensembles der Leuphana Universität Lüneburg, insbesondere Chor, Orchester, Big Band, Kammerchor und Kammermusik Ensembles, und erhebt dafür Entgelte entsprechend dieser Ordnung.
- 1.3 Der Instrumentalunterricht ist auch für Mitglieder und Angehörige der Hochschule entgeltpflichtig, da der Instrumentalunterricht nicht zu studien-, insbesondere prüfungsbezogenen und damit hochschulischen Zwecken gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 bis 3 NHG, sondern zu rein privaten und damit außerhochschulischen Zwecken angeboten wird. Die Hochschule fördert dadurch die privaten kulturellen und musischen Belange ihrer Mitglieder und Angehörigen gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 9 NHG.

§ 2 Nutzung der Angebote des Musikzentrums

- 2.1. Die unterschiedlichen Arten der Angebote des Musikzentrums in dieser Entgeltordnung werden aufgrund variierender Entgeltsbeträge wie folgt gesondert geregelt:
 - 2.1.1. Für den vom Musikzentrum angebotenen Instrumentalunterricht werden Entgelte gem. § 4 erhoben
 - a) von an der Leuphana Universität Lüneburg immatrikulierten Studierenden,
 - b) von Austauschstudierenden (z.B. Erasmus)
 - c) von nicht-studentischen Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana Universität Lüneburg, und von
 - d) von Externen, die im Rahmen freier Kapazitäten zugelassen werden.
 - 2.1.2. Für die vom Musikzentrum angebotene Teilnahme an Musikensembles wird ein Entgelt nicht erhoben von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule.
 - 2.1.3. Andere volljährige Personen (Externe), können das semesterbegleitende Ensembleangebot des Musikzentrums nutzen, wenn das konkrete Ensemble nicht für interne Zielgruppen eingerichtet wurde, die Kapazitäten nicht durch Mitglieder und Angehörige der Hochschule ausgeschöpft sind, keine zusätzlichen Ressourcen beansprucht werden und ihre Teilnahme wirtschaftlich vertretbar ist. Dieser Personenkreis entrichtet für die Teilnahme am Ensembleangebot des Musikzentrums ein pauschales Nutzungsentgelt gem. § 5.

- 2.2. Die Anmeldung als Schüler*in für den Instrumentalunterricht oder auch als Teilnehmer*in an einem Ensemble erfolgt online auf der Website des Musikzentrums oder im Büro der Musikdirektion der Leuphana Universität Lüneburg. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars bzw. dem Ausfüllen der Anmeldung online durch den*die Schüler*in ist seine*ihre Anmeldung verbindlich. Zudem nimmt sie*er mit ihrer*seiner Anmeldung die Bedingungen dieser Entgeltordnung an. Anmeldungen sind nicht übertragbar.
- 2.3. Anzahl und Art des angebotenen Instrumentalunterrichts, Ensembles, Anmeldetermine und -fristen sowie die Höhe der Entgelte und Teilnahmelimitierungen werden auf der Website des Musikzentrums bekannt gegeben.
- 2.4. Ein Anspruch auf die Nutzung der Angebote des Musikzentrums besteht nicht.

§ 3 Ausnahmeregelungen

In Härtefällen kann das Entgelt auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde (§ 14 Abs. 2 NHG).

§ 4 Instrumentalunterricht

4.1. Pauschales Grundentgelt pro Semester

- 4.1.1. Das Musikzentrum erhebt für die unter Ziffer 2.1.2 benannten Personen bei Anmeldung eine Grundentgelt in Höhe von 30,00 EUR pro Semester. Das Entgelt ist von dem*der Schüler*in zu entrichten und dient der Deckung der administrativen und organisatorischen Kosten.
- 4.1.2. Das Grundentgelt ist pro Semester einmalig zu entrichten und wird mit der Anmeldung nach 2.2 fällig. Dem Musikzentrum kann mit der Anmeldung eine Lastschriftermächtigung erteilt werden.
- 4.1.3. Bei Rücktritt während des laufenden Semesters besteht kein Anspruch auf Erstattung des Grundentgeltes. Erfolgt der Rücktritt nach der Anmeldung nach 2.2, aber vor Beginn des Semesters wird Grundentgelt zu 50% erstattet.

4.2. Vertragsabschluss für den Instrumentalunterricht

- 4.2.1. Die Inanspruchnahme des Instrumentalunterricht erfolgt auf Grundlage dieser Entgeltordnung und erfordert der Anmeldung des*der Schüler*in nach 2.2.. Die Anmeldung wird nach Ihrem Eingang insbesondere mit Blick auf die Kapazitäten geprüft. Bei Durchführbarkeit der angemeldeten Angebote, wird die Anmeldung vom Musikzentrum gegenüber dem*der Schüler*in verbindlich bestätigt. Ein Vertrag mit der Leuphana Universität Lüneburg über den Instrumentalunterricht kommt mit der Bestätigung des Musikzentrums zustande und verpflichtet den*die Schüler*in zur Zahlung des Entgelts.
- 4.2.2. Inhalt des Vertrages sind die im Anmeldebogen und in der Bestätigung des Musikzentrums gemachten Angaben der*des Schüler*in, insbesondere die bestimmte Anzahl an Instrumentalunterrichtsstunden sowie die in dieser Entgeltordnung niedergelegten Bestimmungen.
- 4.2.3. Die erworbenen Unterrichtsstunden sind innerhalb der Vorlesungszeit eines Semesters einzulösen.
- 4.2.4. Verträge über eine bestimmte Anzahl an Unterrichtsstunden enden mit der letzten vereinbarten Unterrichtsstunde bzw. spätestens mit der im Anmeldebogen angegebenen Laufzeit.

- 4.2.5. Der Erwerb weiterer Unterrichtsstunden für das laufende Semester als vertraglich vereinbart erfordert den Abschluss eines neuen Vertrages. Eine erneute Entrichtung des Grundentgeltes gem. 4.1 ist bei Unterrichtsstunden im laufenden Semester nicht erforderlich.
- 4.2.6. Die Verschiebung von Unterrichtsstunden auf das kommende Semester ist ausgeschlossen.

4.3. Höhe des Entgeltes, Fälligkeit, Zahlungshinweis für den Instrumentalunterricht

- 4.3.1. Das Entgelt für den Instrumentalunterricht richtet sich nach der jeweils geltenden Entgelttabelle (Anlage 1).
- 4.3.2. Das Entgelt wird mit Vertragsschluss insgesamt für alle Unterrichtsstunden entsprechend dem Vertrag fällig.

4.4. Durchführung von Unterrichtsstunden

- 4.4.1. Der Ort und die Zeit für die Unterrichtsstunden werden zwischen Schülern und Instrumentallehrenden individuell vereinbart. Die Schüler haben keinen Anspruch auf einen*e bestimmten Instrumentallehrer*in.
- 4.4.2. Wurden mehr Termine für Unterrichtsstunden individuell vereinbart und geleistet, als vertraglich vereinbart, werden die mehr geleisteten Unterrichtsstunden gesondert der*dem Schüler*in Rechnung gestellt.
- 4.4.3. Der Instrumentalunterricht findet ausschließlich in den Räumlichkeiten der Leuphana Universität Lüneburg statt.

4.5. Absagen oder Ausfälle von Unterrichtsstunden

- 4.5.1. Bei Ausfall einer vereinbarten Unterrichtsstunde wird ein Nachholtermin vereinbart. Der Nachholtermin hat während der Laufzeit des Vertrages stattzufinden, im Ausnahmefall, wenn aus Gründen, die dem Instrumentallehrer zuzurechnen sind, kein anderer Termin gefunden werden kann, auch außerhalb der Vorlesungszeit.
- 4.5.2. Die Entgeltverpflichtung bleibt unberührt, sofern eine vereinbarte Unterrichtsstunde durch den*die Schüler*in weniger als 24h vorher abgesagt und ein Nachholtermin nach 4.5.1 vereinbart wird. Die Absage muss dem Instrumentallehrer*in rechtzeitig zugegangen sein (mindestens per Email). Ein Anspruch auf Ersatz einer nicht rechtzeitig abgesagten Unterrichtsstunde bzw. einem Nachholtermin besteht nicht. Für den Fall, dass die Absage durch den*die Instrumentallehrer*in erfolgt, ist das Musikzentrum auch berechtigt eine*n Ersatzlehrer zur Verfügung zu stellen. Ist weder ein Ersatzlehrer noch ein Nachholtermin möglich, wird das Entgelt für die einzelne Unterrichtsstunde erstattet.

4.6. Erstattung der Entgelte

- 4.6.1. Erstattung bei Ausfall, Wegfall oder wesentliche Änderung des Angebotes: Bei Ausfall oder Wegfall des gesamten Angebotes oder bei wesentlichen Änderungen besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes. Die Stellung eines Ersatzlehrers*in stellt keine wesentliche Änderung des Angebotes dar. Der Anspruch muss gegenüber dem Musikzentrum innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab erstmaligem Ausfall oder Wegfall bzw. Wirksamwerden der wesentlichen Änderung schriftlich geltend gemacht werden.
- 4.6.2. Rücktritt aus wichtigen Gründen: Schüler*innen, die aus wichtigen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme nachhaltig verhindert sind, werden auf Antrag von der Zahlung befreit.

Ein Antrag auf Rücktritt aus privaten oder beruflichen Gründen nach erfolgter Anmeldung ist beim Musikzentrum schriftlich und unverzüglich einzureichen.

- 4.6.3. Bei Rücktritt aus wichtigen Gründen (insbesondere schwerer Erkrankung) gem. Ziffer 4.5.3 erfolgt eine Erstattung nur, wenn dies durch eine Bescheinigung/Attest nachgewiesen wird.

§ 5 Pauschales Nutzungsentgelt für Externe (Ensemblekarte)

5.1. Gültigkeitsdauer, Fälligkeit und Zahlungshinweise

- 5.1.1 Die Anmeldung für Externe für eine Ensemblekarte erfolgt ebenfalls gem. Ziffer 2.2 dieser Entgeltordnung. Der Vertrag über die Teilnahme an einem Ensemble erfolgt entsprechend 4.2.1 ff. dieser Entgeltordnung.
- 5.1.2 Für das pauschale Nutzungsentgelt erhalten Externe eine Nutzungskarte (Ensemblekarte) für die Dauer eines Semesters, die sie dazu berechtigt das Ensembleangebot des Musikzentrums in Anspruch zu nehmen.
- 5.1.3 Die Ensemblekarte ist innerhalb der ersten zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn eines jeden Semesters zu erwerben. Die Ensemblekarte kann nach Ablauf dieses Zeitraums nicht im laufenden Semester erworben werden.
- 5.1.4 Das pauschale Nutzungsentgelt wird bei Erwerb der Ensemblekarte fällig. Die Entrichtung des pauschalen Nutzungsentgeltes erfolgt sowohl bei Online-Anmeldung als auch bei Anmeldung im Büro der Musikdirektion per Lastschrift.

5.2. Erstattung des pauschalen Nutzungsentgeltes

- 5.2.1 Bei Rücktritt besteht kein Anspruch auf Erstattung des pauschalen Nutzungsentgeltes.
- 5.2.2 Das pauschale Nutzungsentgelt wird nur erstattet, wenn eine Teilnahme am angestrebten Ensembleangebot aus Gründen, die das Musikzentrum zu vertreten hat, dauerhaft nicht möglich ist. Ein Antrag auf Erstattung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eintreten der entsprechenden Gründe schriftlich an das Büro der Musikdirektion zu richten.
- 5.2.3 Teilnehmende, die aus wichtigen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert sind, werden auf Antrag von der Zahlung befreit. Ein Antrag auf Rücktritt aus privaten oder beruflichen Gründen nach erfolgter Anmeldung ist beim Musikzentrum schriftlich und unverzüglich einzureichen.
- 5.2.4 Bei Rücktritt aus wichtigen Gründen (insbesondere schwere Erkrankung) gem. Ziffer 5.2.3 erfolgt eine Erstattung nur, wenn dies durch eine Bescheinigung/Attest nachgewiesen wird.

§ 6 Ausfall und Veränderung von Angeboten

Das Musikzentrum ist jederzeit berechtigt, Angebote ausfallen zu lassen oder in andere Angebotsarten zu wandeln. Nach Möglichkeit wird dies rechtzeitig angekündigt. Entrichtete Entgelte werden ggfls. gemäß § 4 – 5 der Entgeltordnung erstattet; darüber hinaus entstehen keine Regressansprüche.

§ 7 Hausordnung / Haftung

- 7.1. Die Schüler*innen sowie Teilnehmer*innen der Ensembles sind verpflichtet, die Regelungen der Hausordnung der Leuphana Universität Lüneburg einzuhalten. Die Hausordnung ist auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg abrufbar.
- 7.2. Für Mitglieder (z.B. Studierende) der Universität Lüneburg, die das Angebot des Musikzentrums in Anspruch nehmen, besteht vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung durch die zuständige Unfallkasse Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
- 7.3. Die Leuphana Universität Lüneburg haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von zur Unterrichts- oder Ensemblezeit mitgebrachten Gegenständen, wie z.B. Instrumenten, Kleidungsstücken, Brillen, Schmuck, sonstigen Wertgegenständen und Geld.
- 7.4. Die Leuphana Universität Lüneburg haftet darüber hinaus für andere Schäden als die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die durch seine Mitarbeiter/innen verursacht wurden, nur insoweit, als die Schäden auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten oder auf einer schuldhaften Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten des Betreuungsvertrages beruhen.

MUSIKZENTRUM

CENTRE FOR MUSIC PERFORMANCE

Anlage 2 zu Vertragsbedingungen Honorarvertrag

Auftragsverarbeitungsvertrag gem. Art. 28 Abs. 3 DSGVO

1. Vertragsgegenstand

1.1. Im Rahmen der Leistungserbringung nach dem Übungsleitervertrag für den Instrumentalunterricht (nachfolgend „**Hauptvertrag**“ genannt) ist es erforderlich, dass der*die Auftragnehmer*in mit personenbezogenen Daten umgeht, für die die Auftraggeberin als verantwortliche Stelle im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften fungiert (nachfolgend „**Daten**“ genannt). Die Auftraggeberin unterliegt gem. § 2 Nr. 1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) als öffentlich-rechtliche Körperschaft auch bei der nicht automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Umgang des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin mit den Daten zur Durchführung des Hauptvertrags.

Der Auftrag umfasst die Durchführung von Instrumentalunterricht für das Musikzentrum mit Mitgliedern und Angehörigen der Auftraggeberin.

1.2. Der*die Auftragnehmer*in verarbeitet die Daten ausschließlich im Auftrag und nach Weisung der Auftraggeberin i.S.v. Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeitung). Die Auftraggeberin bleibt Verantwortliche im datenschutzrechtlichen Sinn.

2. Art, Dauer und Zwecke der Verarbeitung, Art der Daten sowie Kategorien betroffener Personen

2.1. Die Verarbeitung betrifft folgende Daten:

- Schüler*innen des Instrumentalunterrichts: Name, Kontaktdaten
- Unterricht: Instrument, Unterrichtsart/ Kategorie und Leistungslevel

2.2. Die Daten beziehen sich auf folgende Kategorien betroffener Personen:

- Mitglieder und Angehörige der Auftraggeberin (insb. Studierende, Beschäftigte)

2.4. Die Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer erfolgt ausschließlich zu den Zwecken der Terminkoordination und der Durchführung des Instrumentalunterrichts, sowie der Überprüfung der Einhaltung der Anzahl gebuchter und bereits durchgeführter Termine.

Jede von den vorstehend genannten Zwecken abweichende oder darüberhinausgehende Verarbeitung der Daten ist dem*der Auftragnehmer*in untersagt, insbesondere eine Verarbeitung zu eigenen Zwecken. Das gilt auch für den Fall einer Verwendung anonymisierter Daten.

2.5. Die Datenverarbeitung durch den*die Auftragnehmer*in endet mit der vertragsgemäßen Abnahme aus dem Hauptvertrag.

3. Weisungsbefugnisse der Auftraggeberin

3.1. Die Auftraggeberin besitzt gegenüber dem*der Auftragnehmer*in ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang, Zweck, Dauer und Verfahren der Datenverarbeitung. Dies schließt auch die zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu ergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen mit ein. Die Weisungen der Auftraggeberin sollen grundsätzlich in Schrift- oder Textform erfolgen. Bei Bedarf kann die Auftraggeberin Weisungen auch mündlich oder telefonisch erteilen. Mündlich oder telefonisch erteilte Weisungen bedürfen jedoch einer unverzüglichen Bestätigung durch den Auftraggeber in Schrift- oder Textform. Bei der Auftraggeberin sind folgende Mitarbeitende bzw. Abteilung(en) befugt:

Mitarbeitende des Personalservice, Leitung des Musikzentrums

3.3. Die Auftraggeberin hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Dessen Kontaktdaten sind:

Leuphana Universität Lüneburg, Thies Ove Plath, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg,
Telefon: 04131.677-1557, E-Mail: dsb@leuphana.de

3.4. Einen Personenwechsel oder eine nicht nur kurzfristige Verhinderung wird die Auftraggeberin dem*der Auftragnehmer*in unverzüglich schriftlich unter Benennung einer vertretenden Person mitteilen. Der*die Auftragnehmer*in hat keine Datenschutzbeauftragte bzw. keinen Datenschutzbeauftragten bestellt. Sobald eine Bestellung erfolgt, wird der*die Auftragnehmer*in diese der Auftraggeberin unter Nennung der Kontaktdaten unverzüglich schriftlich anzeigen.

4. Pflichten des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin

4.1. Der*die Auftragnehmer*in verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen der Auftraggeberin, sofern er*sie nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der*die Auftragnehmer*in unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der*die Auftragnehmer*in der Auftraggeberin diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO).

4.2. Der*die Auftragnehmer*in verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen der Auftraggeberin nicht erstellt.

4.3. Der*die Auftragnehmer*in sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für die Auftraggeberin verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

4.4. Die Datenträger und Unterlagen, die von der Auftraggeberin stammen bzw. für die Auftraggeberin genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.

4.5. Der*die Auftragnehmer wird der Auftraggeberin auf deren Anforderung alle erforderlichen und beim Auftragnehmer / bei der Auftragnehmerin vorhandenen Informationen zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten nach diesem Vertrag zur Verfügung stellen.

4.6. Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DSGVO durch die Auftraggeberin, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen der Auftraggeberin hat der*die Auftragnehmer*in im notwendigen Umfang mitzuwirken und die Auftraggeberin soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. e und f DSGVO). Er*sie hat die dazu erforderlichen Angaben der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.

4.7. Der*die Auftragnehmer*in wird den Verantwortlichen unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Verantwortlichen erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DSGVO). Der*die Auftragnehmer*in ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Verantwortlichen nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

4.8. Der*die Auftragnehmer*in hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn die Auftraggeberin dies mittels einer Weisung verlangt und berechtigte Interessen des Auftragsverarbeiters dem nicht entgegenstehen.

Unabhängig davon hat der*die Auftragnehmer*in personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Weisung des Verantwortlichen ein berechtigter Anspruch des Betroffenen aus Art. 16, 17 und 18 DSGVO zugrunde liegt.

4.9. Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der*die Auftragnehmer*in nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Verantwortlichen erteilen. Eine allgemeine Zustimmung wird von der Auftraggeberin nicht erteilt. Sofern eine betroffene Person die ihr





zustehenden Rechte unmittelbar gegenüber dem*der Auftragnehmer*in geltend macht, wird der*die Auftragnehmer*in dieses Ersuchen unverzüglich an die Auftraggeberin weiterleiten.

4.10. Der*die Auftragnehmer*in erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin - grundsätzlich nach Terminvereinbarung mit einer Vorlaufzeit von mindestens 2 Wochen - berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch von der Auftraggeberin beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DSGVO). Nach Wahl des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin kann der Nachweis der Einhaltung der Pflichten nach diesem Verträge anstatt durch eine Inspektion auch durch die Vorlage eines geeigneten, aktuellen Testats oder Berichts einer unabhängigen Instanz (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsbeauftragter, Datenschutzauditoren oder Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung, z.B. nach BSI-Grundschutz, erbracht werden, wenn diese es dem Auftraggeber in angemessener Weise ermöglicht, sich von der Einhaltung der Vertragspflichten zu überzeugen. Der*die Auftragnehmer*in sichert zu, dass er*sie, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt.

4.11. Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (auch Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin) ist gestattet. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist vorher der Zugang zur Wohnung des Beschäftigten für Kontrollzwecke des Arbeitgebers gem. Ziffer 4.10. vertraglich sicherzustellen. Die Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO sind auch in diesem Fall sicherzustellen.

4.12. Der*die Auftragnehmer*in bestätigt, dass ihm*ihr die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO bekannt sind.

4.13. Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Auftraggeberin die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

4.14. Der*die Auftragnehmer*in sichert zu, dass er*sie die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeitenden vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DSGVO). Der*die Auftragnehmer*in überwacht und dokumentiert die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem*ihrem Betrieb.

7. Mitteilungs- und Unterstützungspflichten bei Datenschutzvorfällen

Der*die Auftragnehmer*in teilt der Auftraggeberin unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin oder der bei ihm/ihr beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten der Auftraggeberin nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO. Der*die Auftragnehmer*in sichert zu, die Auftraggeberin erforderlichenfalls bei ihren Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DSGVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DSGVO für die Auftraggeberin darf der*die Auftragnehmer*in nur nach vorheriger Weisung gem. Ziff. 3 dieses Vertrages durchführen.

10. Inanspruchnahme weiterer Auftragsverarbeiter

Der*die Auftragnehmer*in darf weitere Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger gesonderter schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin hinzuziehen. Der Zustimmungspflicht unterliegen auch Prüfungs-, Wartungs-, Reinigungs- oder sonstige Dienstleistungen, sofern dabei ein Zugriff auf die Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

11. Sicherheit der Verarbeitung

11.1. Gemäß Art. 32 DSGVO werden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, die unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Datenverarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen erforderlich sind, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die Daten zu gewährleisten.

11.2. Dem*der Auftragnehmer*in ist es gestattet, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin alternative adäquate technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen, sofern das in **Annex 1** zu diesem Vertrag festgelegte Sicherheitsniveau der technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht unterschritten wird.

11.3. Sämtliche für die Sicherheit der Daten relevante Entscheidungen des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind im Voraus mit dem Auftraggeber abzustimmen, auch wenn hierdurch keine Abweichung von den in **Annex 1** zu diesem Vertrag festgelegten Maßnahmen erfolgt.

12. Vertragsdauer und Kündigung

12.1. Dieser Vertrag endet spätestens mit der Beendigung des Hauptvertrags. Die Regelungen zur ordentlichen Kündigung des Hauptvertrags gelten entsprechend.

12.2. Der Auftraggeberin ist zu einer jederzeitigen außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags sowie des Hauptvertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der*die Auftragnehmer*in gegen eine Pflicht aus diesem Vertrag oder gesetzliche Vorgaben zum Datenschutz verstößt.

12.3. Der Hauptvertrag darf im Falle einer Beendigung dieses Vertrags nur fortgeführt werden, wenn ausgeschlossen ist, dass der*die Auftragnehmer*in Daten der Auftraggeberin verarbeitet. Der Hauptvertrag und dieser Vertrag sind derart miteinander verbunden, dass die Kündigung eines der beiden Verträge zugleich als Kündigung des jeweils anderen Vertrages gilt.

12.4. Sämtliche im Rahmen der Ausführung dieses Vertrages erstellten Unterlagen, insbesondere Dokumentationen sind vom Auftragnehmer für die Vertragsdauer sowie anschließend für weitere fünf Kalenderjahre aufzubewahren und dem Auftraggeber auf Anfrage herauszugeben. Soweit diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, sind sie in pseudonymisierter Form aufzubewahren, und der Zugriff ist auf das nötige Maß zu beschränken.

13. Löschung und Rückgabe der Daten

13.1. Mit Beendigung dieses Vertrages wird der*die Auftragnehmer*in auf Weisung der Auftraggeberin die Daten entweder vollständig, unwiderruflich und nach dem Stand der Technik löschen oder an die Auftraggeberin zurückgeben. Dies gilt nicht, sofern der*die Auftragnehmer*in gesetzlich zur weiteren Speicherung der Daten verpflichtet ist. Der*die Auftragnehmer*in stellt darüber hinaus sicher, dass er die Daten auf Weisung der Auftraggeberin jederzeit löschen oder herausgeben kann. Die Pflicht zur Löschung bzw. Rückgabe umfasst auch Vervielfältigungen der Daten, insbesondere Archivierungs- und Sicherungskopien sowie Test- und Ausschussdaten.

13.2. Über jede Löschung und Vernichtung von Daten wird der*die Auftragnehmer*in ein schriftliches Protokoll erstellen und dieses der Auftraggeberin auf Anfrage vorlegen.

14. Haftung



14.1. Verletzt der*die Auftragnehmer*in eine Pflicht aus diesem Vertrag und entsteht der Auftraggeberin dadurch ein Schaden, hat der*die Auftragnehmer*in der Auftraggeberin diesen Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der*die Auftragnehmer*in in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist. Anderweitig, etwa im Hauptvertrag, zwischen den Vertragspartnern getroffene Regelungen finden keine Anwendung. Für Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben zum Datenschutz gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere Art. 82 DSGVO.

14.2. Soweit Dritte Ansprüche gegen die Auftraggeberin geltend machen, die ihre Ursache in einem Verstoß des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin gegen Pflichten aus diesem Vertrag oder gegen gesetzliche Vorgaben zum Datenschutz haben, stellt der*die Auftragnehmer*in die Auftraggeberin von diesen Ansprüchen frei. Dies gilt nicht, wenn der*die Auftragnehmer*in in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.

14.3. Absatz 2 gilt entsprechend für gegen den Auftraggeber verhängte Bußgelder.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Soweit im Hauptvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Auftraggeberin Eigentümerin der Daten und im Verhältnis der Vertragspartner zueinander alleiniger Inhaber aller etwaigen Rechte an diesen Daten. Der*die Auftragnehmerin hat den*die Auftraggeber*in unverzüglich darüber zu informieren, wenn das Eigentum der Auftraggeberin oder seine sonstigen Rechte an den Daten beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter, z.B. durch Pfändung, Beschlagnahme, Insolvenz oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden. Ferner wird der*die Auftragnehmer*in alle jeweils beteiligten Dritten darüber informieren, dass die Daten im Eigentum der Auftraggeberin stehen.

15.2. Datenträger und Unterlagen, die von der Auftraggeberin stammen oder zur Ausführung der vertragsgegenständlichen Datenverarbeitung genutzt werden, sind vom Auftragnehmer / von der Auftragnehmerin besonders zu kennzeichnen. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert. Hinsichtlich dieser Datenträger und Unterlagen sowie der für die Auftraggeberin verarbeiteten Daten verzichtet der*die Auftragnehmer*in darauf, die Einrede eines etwaigen Zurückbehaltungsrechts zu erheben.

15.3. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass vertragliche Nebenabreden hinsichtlich des Datenschutzes nicht bestehen. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern, insbesondere dem Hauptvertrag, gehen die Regelungen dieses Vertrags vor.

15.4. Sofern in dieser Vereinbarung nicht abweichend geregelt, bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Formerfordernisses.

15.5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, rechtswirksame zu ersetzen, welche dem von den Parteien beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und den Anforderungen des Art. 28 DSGVO am besten gerecht wird.

https://www.leuphana.de/fileadmin/user_upload/Aktuell/files/Gazetten/Gazette_2023_79_2023-09-04.pdf



**Anlagen:**

- Annex 1 – „Datenschutz- und Sicherheitskonzept“

Annex 1 Datenschutz- und Sicherheitskonzept

Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Niveau der Sicherheit der Verarbeitung gewährleistet. Dazu werden einerseits mindestens die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DSGVO wie Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird (Art. 28 Abs. 3 lit. c). Die Formulierung in Art. 32 Abs. 1 DSGVO „diese Maß-nahmen schließen unter anderem Folgendes ein“ verdeutlicht andererseits, dass die dort vorgenommene Aufzählung nicht abschließend ist. Für die Auftragsverarbeitung werden daher auch technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt, die die in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Personen wahren (Art. 28 Abs. 3 lit. e). Diese Maßnahmen stellen u. a. sicher, dass Daten nur für den Zweck verarbeitet und ausgewertet werden können, für den sie erhoben werden (Zweckbindung), dass Betroffene, Verantwortliche und Kontrollinstanzen u. a. erkennen können, welche Daten für welchen Zweck in einem Verfahren erhoben und verarbeitet werden und welche Systeme und Prozesse dafür genutzt werden (Transparenz) und dass den Betroffenen die ihnen zustehenden Rechte auf Benachrichtigung, Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung jederzeit wirksam gewährt werden (Intervenierbarkeit). Entsprechend sind auch die Maßnahmenbereiche zu berücksichtigen, die vorrangig der Minimierung der Eingriffsintensität in die Grundrechte Betroffener dienen.

Vertraulichkeit

- Verschlüsselter Transport
- persönliche Übergabe, alternativ Postversand als vollständig nachverfolgbare Sendung
- Abgeschlossener Arbeitsraum
- Verwendung eines Arbeitsplatzes, der gegen Einsicht durch Gäste/Handwerker/sonstige Dritte gesichert ist
- Aufbewahrung nur in abgeschlossenen Schränken bei Nicht-Bearbeitung
- Keine Anfertigung von Kopien
- Von anderen Dokumenten getrennte Aufbewahrung

Verfügbarkeit

- Die an einen Korrektor oder eine Korrektorin ausgehenden Klausuren werden von dem Prüfer oder der Prüferin jeweils in einer Liste erfasst. Die Liste enthält die Matrikelnummer des Studierenden, das Datum des Ausgangs der Klausur, sowie den Namen und die Adresse des Korrektors oder der Korrektorin.
- Der Korrektor oder die Korrektorin gleicht die Liste mit den überreichten Klausuren auf Vollständigkeit und Richtigkeit ab. Bestehende Fehler meldet der Korrektor oder die Korrektorin unverzüglich dem Prüfer oder der Prüferin.
- Abgestimmter Rückgabezeitpunkt und Rückgabeort
- Dokumentierte Übergabe und Rückgabe der Klausuren

Integrität

- Die an einen Korrektor oder eine Korrektorin ausgehenden Klausuren werden von dem Prüfer oder der Prüferin jeweils in einer Liste erfasst. Die Liste enthält die Matrikelnummer des Studierenden, das Datum des Ausgangs der Klausur, sowie den Namen und die Adresse des Korrektors oder der Korrektorin.
- Der Korrektor oder die Korrektorin gleicht die Liste mit den überreichten Klausuren auf Vollständigkeit und Richtigkeit ab. Bestehende Fehler meldet der Korrektor oder die Korrektorin unverzüglich dem Prüfer oder der Prüferin.
- Keine Eingabe in Datenverarbeitungssysteme

Zweckbindung

- Gesonderte Aufbewahrung
- Befangenheitskontrolle
- Dokumentierte Übergabe und Rückgabe der Klausuren (Liste)

Transparenz

- Dokumentierte Übergabe und Rückgabe der Klausuren (Liste)
- Dokumentation der Zugehörigkeit der Klausuren zu konkreten Prüfungen (Liste)

Intervenierbarkeit

- Dokumentierte Übergabe und Rückgabe der Klausuren (Liste)
- Gesonderte Aufbewahrung



MUSIKZENTRUM

CENTRE FOR MUSIC PERFORMANCE

Datenschutzhinweise nach Art. 13 DSGVO – Übungsleiter*innen Instrumentalunterricht

Datenschutz ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten (im Folgenden „Daten“) gemäß den gesetzlichen Vorgaben und möchten dies in transparenter Weise gestalten. Daher möchten wir Ihnen mit den folgenden Datenschutzhinweisen kurz erläutern, welche Daten wir verarbeiten, und zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage dies erfolgt. Zudem erhalten Sie Auskunft über Ansprechpartner sowie Ihre Rechte in Zusammenhang mit der Datenverarbeitung.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Leuphana Universität Lüneburg
vertreten durch den Präsidenten
Universitätsallee 1
21335 Lüneburg

Kontaktinformationen des Datenschutzbeauftragten:

Leuphana Universität Lüneburg
- Datenschutzbeauftragter -
Universitätsallee 1
21335 Lüneburg

E-Mail: dsb@leuphana.de

**Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:**

- 1) Wir nutzen Ihre persönlichen Daten (Anrede, Namen, Staatsangehörigkeit, europäische Arbeitserlaubnis), Ihre Kontaktdaten (postalische Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Qualifikationsnachweise (Lizenzen, Übungsleiterscheine o.ä.), die Anschrift des für Sie zuständigen Finanzamtes und Ihre Bankverbindung zum Abschluss eines Übungsleitervertrages für den Instrumentalunterricht. Die Datenverarbeitung ist für das Zustandekommen des Vertrages erforderlich. Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
- 2) Wir verarbeiten Ihre Angaben zu den Abgrenzungskriterien für die Überprüfung einer Scheinselbstständigkeit (Eignung zur Leistungserbringung, Ihr Verhältnis zur Universität, Angaben zur Weisungsfreiheit/-bindung und der Eingliederung in die Arbeitsorganisation, sowie zur Tätigkeit und der Vergütung) im Rahmen der vorvertraglichen Überprüfung der Möglichkeiten des Zustandekommens eines Übungsleitervertrages. Die Datenverarbeitung ist für das Zustandekommen des Vertrages erforderlich und beruht auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b DSGVO.
- 3) Für die Organisation des Instrumentalunterrichts verarbeiten wir Ihren instrumentalen Schwerpunkt, die von Ihnen gewünschte Musikrichtung und das von Ihnen zu unterrichtende Leistungsniveau, sowie die Angaben zur Durchführung Ihres Übungsleitervertrages (Anzahl durchgeführter/ausgefallener Einzelstunden, Anzahl Instrumentalschüler*innen). Diese Datenverarbeitung ist für die Vertragserfüllung erforderlich. Die Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b DSGVO.
- 4) Wir sind weiterhin verpflichtet, bei Überschreiten eines jährlich an Sie ausgezahlten Betrages iHv. 1.500,00 EUR, im Rahmen von allgemeinen Zahlungsmittelungen Ihren vollständigen Namen, Ihre Anschrift, sofern bekannt Ihre Steuernummer und Ihr Geburtsdatum, sowie Zahlungsinformationen (Grund, Höhe, Tag) an Ihr zuständiges Finanzamt zu übermitteln. Diese Übermittlung erfolgt zur Sicherung der Besteuerung und zur Erfüllung unserer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 93a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 b) Abgabenordnung (AO) iVm. § 2 Abs. 1 der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV). Hierfür ist die Datenverarbeitung erforderlich. Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c, Abs. 2 und 3 DSGVO iVm. den oben genannten Vorschriften.
Entsprechend unserer gesetzlichen Verpflichtung zur Datenverarbeitung im Rahmen allgemeiner Zahlungsmittelungen an das zuständige Finanzamt sind Sie gemäß § 90 Abs. 1 S. 1 und 2 AO vor dem Hintergrund Ihrer Mitwirkungspflicht zur Bereitstellung Ihrer Daten verpflichtet. Sofern Sie Ihre Daten nicht bereitstellen hat dies für Sie zur Folge, dass der Übungsleitervertrag nicht geschlossen werden kann.

Allgemeine Informationen:

Auch wenn Sie von Ihren unten stehenden Rechten keinen Gebrauch machen, werden Ihre Daten bei uns nur so lange gespeichert, wie es für die oben genannten Zwecke erforderlich ist. Das gilt nicht, sofern abweichend davon ein längerer Speicher- oder Aufbewahrungszeitraum gesetzlich vorgeschrieben oder für die Rechtsdurchsetzung innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen erforderlich ist. Sofern Daten lediglich noch zu den vorgenannten Zwecken aufbewahrt werden, ist der Datenzugriff auf das dafür nötige Maß beschränkt.

Wir behalten Ihre Daten grundsätzlich für uns und stellen sie nur denjenigen Mitarbeitenden zur Verfügung, die sie für ihre Tätigkeit im Rahmen der Aufgabenerfüllung benötigen. Dies gilt nicht, wenn wir gesetzlich zu einer Weitergabe verpflichtet sind. Zudem behalten wir uns vor, einige dieser Tätigkeiten durch Drittanbieter ausführen zu lassen, sofern diese hinreichende Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Datenverarbeitung im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und den Schutz Ihrer Rechte gewährleistet.

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die Bereitstellung Ihrer Daten für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Sofern Sie Ihre Daten nicht bereitstellen, hat dies für Sie zur Folge, dass der Vertrag nicht geschlossen werden kann.

Der Vollständigkeit halber möchten wir Sie darüber informieren, dass sich aus einem zustande gekommenen, aber nicht durchführbaren Vertragsverhältnis, weitere zivilrechtliche Folgen ergeben können.

Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling i.S.d. Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO findet nicht statt.

Ihre Rechte:

Sie haben das Recht, von uns **Auskunft** über die Verarbeitung Sie betreffender Daten zu verlangen. Dieses Auskunftsrecht umfasst neben einer Kopie der Daten auch die Zwecke der Datenverarbeitung, die Datenempfänger sowie die Speicherdauer.

Sollten unrichtige Daten verarbeitet werden, können Sie von uns unverzüglich die **Berichtigung** dieser Daten verlangen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nach 18 DSGVO vor, steht Ihnen zudem grundsätzlich das Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** der Daten zu. Bitte beachten Sie, dass eine eingeschränkte Verarbeitung der Daten unter Umständen nicht möglich ist.

Des Weiteren können Sie unter den Voraussetzungen des Art. 20 DSGVO hinsichtlich der Verarbeitungszwecke nach Ziffer 1-3 von Ihrem Recht auf **Datenübertragbarkeit** Gebrauch machen.

Bitte beachten Sie, dass die **Löschung** Ihrer Daten (Art. 17 DSGVO) nur mit Blick auf die Verarbeitungszwecke nach Ziffer 1-3 möglich ist.

Zur Ausübung Ihrer oben genannten Rechte wenden Sie sich bitte an:

Leuphana Universität Lüneburg
Rebecca Lang
Universitätsallee 1
21335 Lüneburg
E-Mail: rebecca.lang@leuphana.de

Bei weiteren Fragen berät Sie gerne unser Datenschutzbeauftragter. Mit datenschutzrechtlichen Beschwerden wenden Sie sich bitte an eine Datenschutzbehörde Ihrer Wahl. Unmittelbare für die Leuphana Universität Lüneburg zuständig ist:

Die Landesbeauftragte für den
Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover.
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

